

B e k a n n t m a c h u n g des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 4158/2023/71)** -

Der WWSE - Windpark Wagenfeld Süd Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Auf den Moor schölen 7 in 49419 Wagenfeld, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 23.09.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 15.10.2024 bis 29.10.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 29.10.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.12.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wagenfeld						
Flur	45	45	45	45	45	45	59
Flurstück	32/2	30	26	6	13	17/3	44

7 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 7 WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung hat Konzentrationswirkung, so dass neben ihr keine weiteren Genehmigungen erforderlich sind. Sie ersetzt insbesondere folgende Genehmigungen:

1. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 2 und den Teilflächen der Kranfläche und der temporären Montage- und Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,
2. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 6 und einer Teilflächen der temporären Lagerfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,
3. Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der WEA 7 und einer Teilfläche der temporären Lagerfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Flöthe“,
4. Genehmigung nach § 78 a Abs. 2 WHG für die WEA 2 erforderliche Retentionsausgleichsmulde im Überschwemmungsgebiet „Flöthe“.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

